



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventloulallee 6 – 24105 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Siegrid Tenor-Alschausky  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Unser Zeichen: 50.21.06 ro-sk  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 15.02.2008

**Handlungsfreiheit der ARGE n stärken  
hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1474**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.01.2008. Die aktuelle Diskussion zur Neuorganisation des SGB II entnehmen Sie bitte unserer beiliegenden Hartz IV - Info Nr. 02/2008 vom 14.02.2008. Die darin angesprochenen Eckpunkte zum Aufbau kooperativer Job-Center werden wir im skizzierten Sinne erörtern mit dem Ziel einer gemeinsamen Positionierung des Landes Schleswig-Holstein und der Kommunen.

Über den Fortgang der Diskussion im Bereich des Städteverbandes Schleswig-Holstein wollen wir Sie gerne unterrichten. Wir gehen davon aus, dass Ihr Bezugsschreiben von den anderen kommunalen Landesverbänden unmittelbar beantwortet wird. Eine Kopie dieses Schreibens haben wir unseren Schwesterverbänden zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden



Damen und Herren

(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- ❖ Stadtpräsidentinnen und Stadtpräsidenten
- ❖ Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher

in den Mitgliedstädten

des Städteverbandes Schleswig-Holstein

per E-Mail

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
e-mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

**Bitte Weitergabe an  
das Ehrenamt!**

Unser Zeichen: **50.21.05 ro-zö**  
(bei Antwort bitte angeben)

14.02.2008

## Hartz IV - Info Nr. 02/2008

### Neuorganisation des SGB II Eckpunkte zum Aufbau kooperativer Jobcenter

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesminister für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den kommunalen Spitzenverbänden die mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) erarbeiteten Eckpunkte zum Aufbau kooperativer Jobcenter übersandt. Diese Eckpunkte greifen die Kritikpunkte des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 auf und schlagen vor, ein gemeinsames Jobcenter einzurichten, in dem Kunden weiterhin verzahnte Dienstleistungen unter einem Dach von den beiden Leistungsträgern Kommunen und Agentur für Arbeit erhalten sollen. Die als **Anlage 1** beige-fügten Eckpunkte sollen den Beginn einer ausführlichen Diskussion zu den Konsequenzen und zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts eröffnen. Im Rahmen dieser Debatte sollen die konzeptionellen Überlegungen des BMAS und der BA weiterentwickelt werden.

Der Bundesarbeitsminister hat die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich dazu eingeladen, sich am Diskussionsprozess zu beteiligen und eigene Vorschläge mitzuteilen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird sich an diesem Diskussionsprozess beteiligen. Grundlage ist das bekannte Argumentationspapier des DStGB zur Neuorganisation der Leistungsträgerschaft im SGB II. Dort ist ausdrücklich festgehalten, dass ein Kooperationsmodell unter bestimmten in dem Argumentationspapier genannten Voraussetzungen toleriert werden kann.

Der Deutsche Städtetag wird sich aktiv in die Debatte um die Ausgestaltung des kooperativen Jobcenters mit dem BMAS und der BA einbringen und darauf hinwirken, dass der kommunale Einfluss auf die örtliche Arbeits- und Sozialpolitik und die dezentrale Organisation

und Aufgabenwahrnehmung gesichert werden. Zur weiteren Ausgestaltung des Kooperationsmodells wird die HGST im Zusammenwirken mit den Mitgliedstädten die kommunalen Anforderungen formulieren. Eine Reihe von Mitgliedsstädten hat bereits gegenüber der Hauptgeschäftsstelle ihr Interesse an der Mitwirkung an einer entsprechenden Arbeitsgruppe bekundet. Der Beschluss des Hauptausschusses des DST liegt dieser Info an (**Anlage 2**).

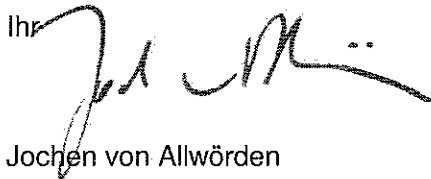
Bekanntermaßen steht der Deutsche Landkreistag dem Kooperationsmodell ablehnend gegenüber. Der DLT strebt die Übertragung der Aufgabe auf die Länder mit anschließender Kommunalisierung an. Politische Mehrheiten auf Bundes- und Länderebene für dieses Modell sind derzeit nicht absehbar.

Gegen dieses Modell dürften aber insbesondere finanzpolitische Risiken sprechen. Dieses finanzielle Risiko hätten im Verhältnis zu den Landkreisen ausschließlich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu tragen. Vor diesem Hintergrund werden wir mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag mit dem Ziel sprechen, das nunmehr vorgestellte Kooperationsmodell nicht von vornherein abzulehnen, sondern in einen konstruktiven Diskussionsprozess einzutreten. Es sollte darum gehen, ein Modell zu entwickeln, das den Interessen der Langzeitarbeitslosen, der betroffenen Mitarbeiter in den Argen aber auch der Städte und Gemeinden Rechnung trägt.

Für Anmerkungen und Anregungen Ihrerseits zu den Eckpunkten wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Jochen von Allwörden

**Das kooperative Jobcenter**  
**Erster Vorschlag zu Eckpunkten**  
**Stand: 12. Februar 2008**

**Zusammenfassung**

- Das Bundesverfassungsgericht hat die Trägerschaft der Kommunen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung und die sozialintegrativen Leistungen bestätigt. Damit gibt es nach wie vor in der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Arbeitsagenturen und die Kommunen als Träger. Allerdings hat das BVerfG die gesetzlich geregelte Zusammenarbeit in den bisherigen ARGEn für mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt.
- Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat jeder Träger seine Aufgaben in der Grundsicherung eigenverantwortlich wahrzunehmen. Gleichwohl ist im Interesse der Hilfebedürftigen auch künftig eine Zusammenarbeit sinnvoll und notwendig. Hierzu schlagen BMAS und BA ein „kooperatives Jobcenter“ vor, in dem Kunden weiterhin gute und verzahnte Dienstleistungen unter einem Dach von den beiden Leistungsträgern Kommune und Agentur erhalten.
- Mit den kooperativen Jobcentern werden die bisherigen guten Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von Arbeitsagentur und Kommune unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts fortgeführt und auf der Grundlage freiwilliger Kooperationsvereinbarungen weiterentwickelt.
- Im kooperativen Jobcenter wird für den Kunden die partnerschaftliche Zusammenarbeit in den ARGEn zwischen Kommunen und Agenturen gemeinsam weiterentwickelt. Für die Kunden heißt das, dass möglichst einheitliche Anlaufstellen, eine gemeinsame Antragsannahme, abgesinnte Bescheideerteilung und Auszahlung und soweit erforderlich abgesinnte Eingliederungsvereinbarungen gewährleistet sind. Kunden erhalten mit dem kooperativen Jobcenter ihre Dienstleistung weiterhin wohnortnah und an denselben Standorten wie bisher.
- Ein Kooperationsausschuss, in dem beide Partner vertreten sind, übernimmt die Rolle der bisherigen Trägersammlung. Beide Träger bringen ihr Wissen über die Kunden und ihre Fachkenntnisse der spezifischen Problemlagen gemeinsam in den Kooperationsausschuss ein und stimmen ihre Leistungen miteinander ab.
- Im Kooperationsausschuss wird insbesondere das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm festgelegt. Darin werden die Ziele des SGB II in Maßnahmen umgesetzt, die auf die örtlichen Besonderheiten zugeschnitten sind. Dies betrifft die arbeitsmarktpolitischen Leistungen der Agentur ebenso wie die sozialintegrativen Leistungen der Kommune.
- Das kooperative Jobcenter verfügt über dezentrale Entscheidungsspielräume bei der lokalen Arbeitsmarktpolitik, der Gestaltung der Geschäftsprozesse, der Kommunikation und Abstimmung mit den Akteuren des lokalen Arbeitsmarktes und der Auswahl

des Personals. Dementsprechend erfolgt die Steuerung über Ziele und Mindeststandards. Innerhalb der örtlichen Agentur für Arbeit ist das kooperative Jobcenter eine eigenverantwortliche Geschäftseinheit mit eigenem Geschäftsführer.

- Die Erfahrung und Fachkenntnis der kommunalen Beschäftigten sind für die kooperativen Jobcenter unverzichtbar. Sie sind ein wesentlicher Garant für ein gutes Funktionieren der Grundsicherung. Die Agentur bietet daher die dauerhafte Übernahme der kommunalen Angestellten und Beamten<sup>1</sup> an, soweit diese es wünschen. Es wird Beschäftigungs- und Vergütungssicherheit zugesagt.
- Auch die Kompetenz der kommunalen Geschäftsführer der ARGEn ist für eine gute Führung der kooperativen Jobcenter notwendig. Entsprechend bietet die BA diesen Führungskräften eine Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer der kooperativen Jobcenter bei Beschäftigungs- und Vergütungssicherheit an.
- Die BA beteiligt bei der Entwicklung des kooperativen Jobcenters die kommunalen Partner, um möglichst viel Sachverstand und Erfahrungswissen zu integrieren und auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Der Übergang von ARGEn in kooperative Jobcenter wird freiwillig und einvernehmlich zwischen Kommune und Agentur gestaltet.

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt.

## Präambel

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden die Leistungen für Beziehende der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zusammengeführt. Hiermit war zwingend die Zusammenführung der unterschiedlichen Verwaltungskompetenzen, -kapazitäten und -kulturen von Kommunen und Agenturen für Arbeit verbunden. Wer Armut bekämpfen will, muss Hilfebedürftigkeit abbauen. Ihre Ursachen sind vielfältig. Daher bedarf es eines breiten Ansatzes der Hilfe und Förderung. Überwunden wird sie im Regelfall durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Erfolge werden sich dann einstellen, wenn beide Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommune und Agentur für Arbeit, jeweils mit eigener Verantwortung und in eigener Zuständigkeit eng zusammenarbeiten, ihre Kompetenzen bündeln und die Hilfen koordiniert erbringen.

## A. Ganzheitliche Dienstleistung für die Kunden

Um weiterhin eine kundenorientierte und wirksame Dienstleistung unter einem Dach zu gewährleisten, schlagen BMAS und BA als neue Form für die künftige Zusammenarbeit das **kooperative Jobcenter** vor. Im kooperativen Jobcenter wird für den Kunden die **partnerschaftliche Zusammenarbeit** in den ARGEn zwischen Kommunen und Agenturen gemeinsam weiterentwickelt und es werden zusätzliche Potenziale für den lokalen Arbeitsmarkt erschlossen.

Dabei bringen beide Leistungsträger auf der Basis von freiwilligen Kooperationsverträgen ihre jeweiligen Stärken mit klarer Eigenverantwortung ein. Die Kunden erhalten weiterhin eine gut abgestimmte Dienstleistung und Betreuung. Dies bedeutet, dass möglichst einheitliche Anlaufstellen, eine gemeinsame Antragsannahme, abgestimmte Bescheideerteilung und Auszahlung und soweit erforderlich abgestimmte Eingliederungsvereinbarungen gewährleistet sind. Kunden erhalten mit dem kooperativen Jobcenter ihre Dienstleistung weiterhin wohnortnah und an denselben Standorten wie bisher. Eine kundenorientierte und wirksame Aufgaben erledigung, z.B. in Form von Bürogemeinschaften, wird zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit durch Vereinbarungen und klare Leistungsverprechen sichergestellt.

Inhalte solcher Vereinbarungen sind die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle, eines Antragservice und von Öffnungszeiten und Standards für die telefonische Erreichbarkeit für die Kunden der Grundsicherung. Die Kunden erhalten so eine koordinierte Dienstleistung. Durch verbindliche Verfahrensabsprachen zu den sozialintegrativen Leistungen werden auch kommunale Kompetenzen zur schnellen und nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit genutzt. Beide Träger stimmen ihre jeweiligen Leistungen aufeinander ab.

Das kooperative Jobcenter gewährleistet allen Kunden einen schnellen und guten Zugang zu allen Leistungen, insbesondere zur Eingliederung in Arbeit. Die persönlichen Ansprechpartner oder Fallmanager organisieren, vereinbaren und steuern im Rahmen einer ganzheitlichen Integrationsstrategie alle Teilbeiträge der Beratung, Förderung und sozialintegrativen Leistungen, schließen die Eingliederungsvereinbarungen und sind Ansprechpartner für alle Integrationsleistungen in Absprache mit den Kommunen.

## B. Kooperationsstrukturen vor Ort

Grundlage für die Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im kooperativen Jobcenter ist ein transparentes und abgestimmtes, partnerschaftliches Kommunikations- und Kooperationsystem. Für die Zusammenarbeit im kooperativen Jobcenter werden in einem **Kooperationsvertrag** Verabredungen zur Abstimmung der Leistungserbringung und der kundenfreundlichen Gestaltung der Geschäftsabläufe getroffen. Die Verabredungen erfassen die Leistungen beider Träger, also die lokale Arbeitsmarktpolitik

und die sozialintegrativen Leistungen der Kommunen. Dabei bringen die Agentur ihre arbeitsmarktpolitischen Leistungen sowie ihre Kompetenz in Vermittlung und Beratung ein und die Kommune ihre Erfahrungen und Planungen in den Feldern der Sozial-, Jugend-, Familien-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik. So werden soziale Ausgrenzung, familiärer Zerfall, Überscheidung und Suchprobleme durch flankierende Leistungen reduziert.

Mit dem Kooperationsvertrag etablieren beide Partner einen **Kooperationsausschuss** als ständiges Gremium der lokalen Grundsicherungsträger, der die Rolle der bisherigen Trägerversammlung übernimmt. Im Kooperationsausschuss wird das **lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm** abgestimmt.

Der Kooperationsausschuss soll eine kundenorientierte, d.h. dienstleistungs- und integrationsorientierte Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter sicherstellen. Er setzt sich paritätisch aus Vertretern der Kommune und der Agentur zusammen. In Ballungsräumen können bei Bedarf im Einvernehmen der lokalen Träger Kooperationsausschüsse eingerichtet werden, die mehrere Jobcenter umfassen.

Daneben wird die bewährte Einrichtung **örtlicher Beiräte** für die Zusammenarbeit mit den Partnern am Arbeits- und Ausbildungsmarkt weiterentwickelt. Zu diesen Partnern gehören Arbeitgeber und ihre Organisationen, Gewerkschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege und weitere Partner aus örtlichen Initiativen zur Förderung von Ausbildung und Beschäftigung.

Beide Leistungsträger treffen Vereinbarungen zu ihren Aufgabenbereichen, zu Geschäftsabläufen und zu Schnittstellen der Leistungserbringung. Dazu gehören u.a. die Beratung, Vermittlung und das Fallmanagement sowie der Nutzen für lokale Arbeitsmärkte und die Reduzierung der passiven Leistungen einschließlich der Leistungen für Unterkunft und Heizung, besondere Aktivitäten für lokale Zielgruppen, die Schnittstellen zu anderen Rechtskreisen, z.B. SGB III, SGB VIII und SGB XII und der Leistungsgewährungsprozess.

## C. Gemeinsame Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik

Mit dem lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm werden die Ziele des SGB II in kleinräumliche, auf die örtlichen Besonderheiten abgestimmte Maßnahmen übersetzt. Hierzu spiegeln sich in ihm sowohl die BA-Leistungen als auch die flankierenden Leistungen der Kommune wider. Der Geschäftsführer des kooperativen Jobcenters analysiert den Hilfebedarf seiner Kunden. Er schätzt die voraussichtliche Entwicklung des Arbeitsmarktes und die daraus resultierenden Integrationschancen ein und schlägt auf dieser Grundlage dem Kooperationsausschuss ein lokales Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm vor. Es berücksichtigt die sozialräumlichen Verhältnisse und die Bedarfe spezifischer Zielgruppen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Im Kooperationsausschuss beraten die Partner die Umsetzung, Evaluation und Anpassung des auf die lokale Situation zugeschnittenen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms. Die Ausgestaltung erfolgt u.a. durch Vereinbarungen zu Zielen aus den Aufgabenbereichen beider Leistungsträger, zu Schnittstellen, durch Initiieren von Netzwerken und das Herstellen von Öffentlichkeit. Arbeitsagentur und Kommune können dabei lokale Zielvereinbarungen im Kooperationsausschuss abschließen. Beispielsweise können die Kommune und Agentur im Kooperationsausschuss verabreden, spezielle Personengruppen wie die Alleinerziehenden in besonderem Maße zu integrieren. Diese Vereinbarungen können auch die Begleitung von Betrieben zur Unterstützung der Ansiedlung oder strukturellen Veränderung einschließlich der notwendigen Beschaffung und Qualifizierung von Arbeitskräften beinhalten. Das Ar-

beitsmarkt- und Integrationsprogramm sollte gemeinsam der Öffentlichkeit kommuniziert werden.

Die Kommunen können ihre Erfahrungen in kommunaler Beschäftigungspolitik einbringen, indem sie mit den kooperativen Jobcentern Vereinbarungen über das Erbringen von Eingliederungsleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen schließen (§ 18 Abs. 3 SGB II).

Insgesamt wird so eine bestmögliche inhaltliche und programmatische Planung und **Verbindung von Bundesleistungen und kommunalen Leistungen** für die Verbesserung der Integration angestrebt. Die Agenturen für Arbeit, die Kommunen und der Bund bleiben gemeinsam in der Verantwortung für die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit.

#### **D. Lokale Verantwortungs- und Gestaltungsspielräume**

##### **I. Dezentraler Gestaltungsspielraum**

Die kooperativen Jobcenter sind eigenverantwortliche Geschäftseinheiten der Agentur für Arbeit vor Ort. Um mit ihnen die Ziele des SGB II möglichst gut zu erreichen, ist ein weitgehender **lokaler Handlungs- und Entscheidungsspielraum** vor Ort erforderlich. Deshalb wird über bundesweite Ziele gesteuert, die durch lokale Zielvereinbarungen ergänzt werden. Hierfür steht ein mit dem Ministerium und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmtes Verfahren von Zielvereinbarungen, Mindeststandards, Benchmarking und Controlling zur Verfügung.

In diesem Rahmen sind die kooperativen Jobcenter frei in der eigenverantwortlichen Aufgabenbewahrnehmung, der Entwicklung und Umsetzung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms, der Zusammenarbeit und Kommunikation mit den lokalen Arbeitsmarktakteuren, der Gestaltung ihrer Geschäftsabläufe und der Auswahl ihres Personals.

##### **II. Geschäftsführer der kooperativen Jobcenter**

Der Geschäftsführer des kooperativen Jobcenters analysiert die Struktur der erworblichen Hilfedürftigen und deren Unterstützungs- und Förderungsbedarf. Er schätzt die voraussichtliche Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes und die daraus resultierenden Integrationschancen ein. Er bewertet das zur Verfügung stehende Budget für die Förderung und Integration. Aus der Gesamteinschätzung erstellt er ein Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm und stellt es beiden Partnern im kooperativen Jobcenter vor.

Die Zielsteuerung gewährleistet dem Geschäftsführer des kooperativen Jobcenters Freiräume der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zum Abschluss lokaler Zielvereinbarungen mit dem kommunalen Partner im Kooperationsausschuss. Er kann so die Schwerpunkte der lokalen Arbeitsmarktpolitik und die Geschäftsabläufe vor Ort bestimmen und über den Einsatz des Eingliederungsbudgets entscheiden.

Damit ist er der kompetente Partner für die Zusammenarbeit mit der Kommune und hat die operative Verantwortung für die Grundsicherung.

In jeder Agentur gibt es einen **Geschäftsführer Grundsicherung** mit der operativen Verantwortung für die Grundsicherung. Sofern nur ein kooperatives Jobcenter in der Arbeitsagentur besteht, nimmt der Geschäftsführer dieses Jobcenters zugleich die Aufgabe des Geschäftsführers Grundsicherung in der Agentur wahr. Gibt es mehrere kooperative Jobcenter, wird einem der Geschäftsführer diese Aufgabe übertragen. Damit wird für Geschäftsführer von kooperativen Jobcentern auch die Möglichkeit eröffnet, Vorsitzender der Geschäftsführung einer Arbeitsagentur zu sein. Der Geschäftsführer Grundsicherung hat im Rahmen

der zwischen BMAS und BA vereinbarten Ziele und der definierten Mindeststandards die volle operative Verantwortung für deren Umsetzung. Entsprechend greift der Vorsitzende der Geschäftsführung nicht in diese Verantwortung ein.

Durch die Verankerung des Geschäftsführers Grundsicherung in der Geschäftsleitung der Agentur erhält die Aufgabe **SGB II ein deutliches Gesicht** und eine stärkere Stellung sowie ein höheres Gewicht auf dem lokalen Arbeitsmarkt.

#### **E. Personal und Führung**

##### **I. Beschäftigungssicherheit für kommunale Beschäftigte**

In den ARGEn nehmen derzeit knapp 18.000 Beschäftigte, darunter rund 6.400 Beamte, der Kommunen BA-Aufgaben wahr. 12 Prozent davon haben einen befristeten Arbeitsvertrag, der spätestens mit der Beendigung der ARGE ausläuft. Die Erfahrungen und die Kompetenz dieser kommunalen Mitarbeiter sind für die Jobcenter unverzichtbar. Die Einbindung der kommunalen Mitarbeiter in die Betreuung der Kunden innerhalb der kooperativen Jobcenter gewährleistet auch nach Beendigung der ARGE eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Partnern. Die BA bietet daher an, alle kommunalen Beschäftigten in der Grundsicherung mit folgendem Angebot **dauerhaft zu übernehmen**:

- Es gilt das Prinzip der **Freiwilligkeit** für die kommunalen Beschäftigten.
- Beamte der Kommunen werden auch bei der BA als Beamte übernommen (**Statusersatz**).
- Eine bisherige höhere, individuelle Besoldung oder Vergütung wird weitergezahlt (**Besoldungswahrung**).
- Die **Personalentwicklung** der kommunalen Mitarbeiter wird aktiv gefördert.

Die Übernahme der kommunalen Mitarbeiter in die Agentur bietet die Chance, schnell zu einer **einheitlichen Bewertung aller Dienstposten bzw. Tätigkeiten im Bereich der Grundsicherung** zu gelangen. Die BA und ihre Tarifpartner sind dazu zeitnah bereit.

Assistenz- und Fachkräfte werden nach einem dauerhaften Wechsel zur BA nur versetzt, wenn die Veränderung auch von ihnen selbst angestrebt wird (z.B. beruflicher Aufstieg, familiärer Umzug). Entfallen Aufgaben vor Ort vollständig, ist in der BA in der Regel eine Beschäftigung im Tagespendelbereich möglich.

Sollten Beschäftigte dennoch keinen dauerhaften Wechsel zur Agentur wünschen, ist auch eine **freiwillige Abordnung** für einen im Kooperationsausschuss vereinbarten befristeten Zeitraum zur Agentur (bei Arbeitnehmer-Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD) bzw. **Amtshilfe** möglich.

Die Weiterbeschäftigung kommunalen Personals hat den Vorteil, dass für die Kunden gut eingearbeitete Kräfte weiter zur Verfügung stehen. Die bisherige Aufbaubarkeit wird fortgeführt. Durch dieses Angebot wird vermieden, dass bei der Beendigung von ARGEn kurzfristig ein erheblicher Personalüberhang mit der Folge deutlicher kommunaler Mehrkosten entsteht.

Die Kommunen erlangen durch dieses Angebot für ihre Haushalte **Planungs- und Finanzsicherheit**.

Die Beschäftigten der BA im kooperativen Jobcenter und in den Agenturen für Arbeit haben eine **einheitliche Personalvertretung**.

### II. Übernahme kommunaler Geschäftsführer

Im kooperativen Jobcenter werden die Aufgaben der BA von Geschäftsführern wahrgenommen. Knapp die Hälfte der ARGEn wird zurzeit von kommunalen Geschäftsführern geführt. Die Agentur ist auf das Erfahrungswissen dieser Führungskräfte angewiesen und wird sie gerne als Geschäftsführer in kooperativen Jobcentern beschäftigen. Auch dabei gelten die Prinzipien Freiwilligkeit, Statuserhalt und Besitzstandswahrung.

Neu zu besetzende Stellen werden **auch auf kommunaler Ebene ausgeschrieben**. Das Auswahlverfahren wird von der BA durchgeführt; ein Vertreter der Kommune wird eingeladen, an dem Verfahren teilzunehmen. Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden auch kommunale Themenstellungen berücksichtigt. Der bestgeeignete Bewerber stellt sich dem Kooperationsausschuss vor. Die Entscheidung soll einvernehmlich getroffen werden.

### III. Wechselseitige Praktika

Im Rahmen der Ausbildung und Qualifizierung der eigenen Beschäftigten fordert die BA **Praktika bei den kommunalen Partnern**. Gleichzeitig bieten die Agenturen für kommunale Mitarbeiter **Praktika in den Agenturen** an.

Dadurch wird das gegenseitige Verständnis für die Aufgaben im Bereich der Grundsicherung und für die spezifischen Arbeitsweisen gestärkt.

### F. Übergang in das kooperative Jobcenter

Die BA beteiligt die kommunalen Partner bei der Entwicklung des kooperativen Jobcenters, um möglichst viel Sachverstand und Erfahrungswissen zu integrieren und **auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen**. Beim Übergang in ein kooperatives Jobcenter werden die bisherige örtliche Zusammenarbeit und die spezifische Infrastruktur vor Ort berücksichtigt. Die bisherigen Entscheidungen der ARGEn bei der Einrichtung eines gemeinsamen Arbeitgeberservice, bei der Ausbildungsstellenvermittlung und Betreuung von Rehabilitanden und schwerbehinderten Menschen werden übernommen und nur einvernehmlich weiterentwickelt.

Die Umwandlung einer ARGE in ein kooperatives Jobcenter erfolgt **einvernehmlich** mit den kommunalen Partnern und der Agentur, das heißt, einseitige Kündigungen zum Zweck der Einrichtung eines kooperativen Jobcenters werden ausgeschlossen. Nach Auflösung einer ARGE arbeiten kommunale Träger und Agentur eigenverantwortlich im kooperativen Jobcenter weiter zusammen und bleiben in den bisherigen Liegenschaften an über 800 Standorten präsent. Die bisherigen Mietverträge für die Aufgaben der Grundsicherung bleiben bestehen.

Für die weitere Nutzung der IT-Dienstleistungen der BA (z. B. Software-Lösungen, Support, Schulung und Ausstattung), die in den vergangenen Jahren auch für kommunale Aufgaben erbracht wurden, wird den Kommunen im gesetzlich möglichen Rahmen ein Angebot der BA unterbreitet. Die Nutzung von AZLL wird den Kommunen nach dem Ausräumen datenschutzrechtlicher Fragestellungen übergangsweise ermöglicht.

Im Rahmen der Einführung der kooperativen Jobcenter wird die BA auch ihre Gesamtorganisation für das SGB II überprüfen. In diesem Zusammenhang schafft sie die Voraussetzungen dafür, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende von eigenverantwortlichen Geschäftseinheiten innerhalb der BA durchgeführt wird. Dies umfasst auch die eindeutige Zuordnung der Finanz- und Aufgabenverantwortung. Die BA stellt sicher, dass für die Arbeitslosenversicherung einerseits und die Grundsicherung für Arbeitsuchende andererseits jeweils adäquate arbeitsmarktpolitische Handlungsstrategien entwickelt und wirkungsorientiert umgesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Struktur der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

sich deutlich von der Struktur der Arbeitslosen im Bereich der Arbeitslosenversicherung unterscheidet. Beim Übergang von Kunden vom Rechtskreis SGB III in die Grundsicherung führt der persönliche Ansprechpartner mit dem Vermittler im SGB III ein Übergabegespräch, um Kontinuität in der Betreuung der Kunden zu gewährleisten.



Postfach 12 03 15  
10593 Berlin

Straße des 17. Juni 112  
10623 Berlin

13.02.2008

Telefon +49 30 37711-0  
Durchwahl 37711-410  
Telefax +49 30 37711-409

Aktenzeichen

56.10.01 D

## **SGB II**

(Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages vom 13.02.2008 - 191. Sitzung)

### **Beschluss:**

1. Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages begrüßt den „Ersten Vorschlag zu Eckpunkten für das kooperative Jobcenter“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesagentur für Arbeit. Der Deutsche Städtetag ist bereit, sich konstruktiv in die weiteren Verhandlungen über eine Ausgestaltung der Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit einzubringen.
2. Für die Städte ist von grundlegender Bedeutung, dass die Kooperationsvereinbarung von einer Organisationsstruktur ausgehen, die die kommunalen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Interessen bei der Umsetzung des SGB II, wie z.B. Vereinbarungen zu den örtlichen Schwerpunkten in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik und einvernehmliche Regelungen in Bezug auf organisationsrechtliche sowie personalrechtliche und -wirtschaftliche Fragen angemessen berücksichtigt. Die Umsetzung des SGB II muss in der örtlichen Sozialpolitik Verankerung finden.
3. Der Deutsche Städtetag hält es nicht für angezeigt, jetzt erneut die Grundsatzdebatte über die Trägerschaft im SGB II zu führen. Im Sinne der betroffenen Leistungsbezieher und ihrer Familien ist vielmehr darauf hinzuwirken, dass die jetzigen funktionierenden Strukturen verfassungskonform ausgestaltet werden und die Aufgabenwahrnehmung optimiert wird.
4. Der Deutsche Städtetag hält an seiner Auffassung fest, dass der Bund weiterhin die Regelleistungen im SGB II finanzieren und die in Folge der Langzeitarbeitslosigkeit notwendigen Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung stellen und problemadäquat verteilen muss. Angesichts der weit überproportionalen Zahl von Hilfebedürftigen in den Städten und der regional sehr unterschiedlichen Ar-

beitsmarktlage lehnt der Deutsche Städtetag eine Verlagerung der finanziellen Risiken auf die Bundesländer und die Kommunen ab.

5. Der Deutsche Städtetag bekräftigt erneut seine mehrfach erhobene Forderung, dass Bund und Länder der steigenden Zahl von Erwerbstätigen mit aufstockenden Ansprüchen im SGB II gegensteuern müssen durch eine Neugestaltung der Schnittstelle zum Wohngeldgesetz und durch ein schlüssiges Gesamtkonzept bei der Gewährung vorrangiger Leistungen wie Kinderzuschlag und Erwerbstätigenzuschlag. Er erwartet, dass das von Seiten des BMAS dazu angekündigte Gesamtkonzept endlich zeitnah vorgelegt wird.